

Begründung
zum Bebauungsplan Nr. 6

Wohngebiet "Riedgraben"

Gemeinde Pampow

* Streichungen, Ergänzungen und Veränderungen vorgenommen
auf Grund des Genehmigungsschreibens des Ministeriums für
Bau, Landesentwicklung und Umwelt des Landes Mecklenburg-
Vorpommern Az. VIII 231 b-512.113-54.084(6) vom
02.04.1996



h.g. 6/0896

	<u>Seite</u>
Deckblatt	1
Inhaltsverzeichnis	2
1. Rechtliche Grundlagen	3
2. Allgemeine Angaben	4
2.1 Lage im Gemeindegebiet	4
2.2 Bestand, Topographie, Bewuchs	4
3. Planungsanlaß - Planungsziel	4 a
4. Entwicklung des Planes	5
4.1 Bebauung, Nutzung, Gestaltung	5
4.2 Städtebauliche Daten	5
4.3 Grünflächen	6
4.3.1 Sicherungsmaßnahmen	7
4.3.2 Öffentliches Grün	7
4.3.3 Verkehrsgrün	7
4.3.4 Privates Grün	7
4.4 Verkehrserschließung und ruhender Verkehr	8
5. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens	9
6. Ver- und Entsorgung	9
6.1 Wasserversorgung	9
6.2 Abwasserentsorgung	9
6.3 Oberflächenentwässerung	9
6.4 Energieversorgung	10
6.5 Gasversorgung	10
6.6 Abfallbeseitigung	10
6.7 Feuerschutz und Löschwasserversorgung	10
6.8 Kommunikation	10
7. Immissionsschutz	11
7.1 Lärminmissionen	11
7.2 Geruchsimmissionen	13
8. Archäologische Vorkommen	14



1. Rechtliche Grundlagen

FNP

Die Gemeinde Pampow hat am 27.02.1991 die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes beschlossen und einen Entwurf erarbeiten lassen, der am 17.05.1993 mit Beschluß gebilligt worden ist.
Dieser stellt den Bereich des Plangebietes als Wohngebiet und landwirtschaftliche Fläche dar.
Der Aufstellungsbeschluß für den B-Plan Nr. 6 wurde am 05.10.1994 durch die Gemeindevertretung gefaßt.

BauGB

Grundlage für den Bebauungsplan ist das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253).

BauNVO

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132, geändert durch Evertr. vom 31.08.1990, BGBl. II, S. 889, 1122).

PlanzV

Für die Darstellung des Planinhaltes gilt die Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58).

LP1G

Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 31.03.1992 (GS M-V GL. Nr. 230-1).

LROP

Für die Lage im Raum und Grundsätze der landesplanerischen Entwicklung wurden die Ausführungen und Hinweise aus dem "Ersten Raumordnungsprogramm für das Land Meckl.-Vorp.", durch die Landesregierung am 29.04.1993 beschlossen, entnommen.

NaLG M-V

Als Grundlage des Natur- und Landschaftsrechts gilt das "Erste Gesetz zum Naturschutz im Land M-V" vom 10.01.1992 (GS M-V GL. Nr. 791-1) in Verbindung mit dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Bekanntmachung vom 12.03.1987 (BGBl. I 1987, S. 890)

Inverl. und WbaulG

Gesetz über die Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22.04.1993 (veröffentlicht BGBl. 1993, I S. 466 nff.)

Denkmalschutzgesetz
des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.11.1993
GVBl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 23/43, S. 975 ff.

LBauO M-V
Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 26.04.1994
(veröffentlicht im Gesetz- u. Verordnungsblatt für
Mecklenburg-Vorpommern Nr. 11 vom 29.04.1994)

Kartengrundlage
Amtlicher Katasterplan M 1:1000

2. Allgemeine Angaben

2.1 Lage im Gemeindegebiet

Das Planungsgebiet hat eine Größe von ca. 8,1 ha.
Es liegt in der Ortslage Pampow südlich der B 321.
Es wird begrenzt
.im Westen durch den zum Bhf. Holthusen führenden Feldweg
"Am Kegel"
.im Süden durch die geplante OU B 321
.im Osten durch die Schweriner Straße und
.im Norden durch die lockere Bebauung längs der
Schweriner Straße

2.2 Bestand, Topographie, Bewuchs

Auf dem Gelände sind, bis auf das Wohnhaus auf dem
Flurstück 176/12, keine Baulichkeiten vorhanden.
Die Geländehöhen liegen im nördlichen Teil zwischen
50,00 m und 52,00 m über HN. Das Gelände ist etwa eben.
Im südlichen Teil fällt das Gelände in Richtung der
geplanten OU B 321 auf eine Höhe von etwa 47,00 m ü. HN.
Die zu beplanende Fläche wird landwirtschaftlich genutzt.
Im Bereich der künftigen Einmündung der Planstr. D in die
Planstr. F sind eine Pappelgehölzgruppe (Stammd. bis ca.
30 cm) und drei einzeln stehende Pappeln (Stammd. bis ca.
10-20 cm) vorhanden. Dieser Aufwuchs ist bis auf zwei
Pappeln, für die die Einschlaggenehmigung beantragt wird,
zu erhalten. An der westlichen Begrenzung des B-Plange-
bietes ist ein teilweise bis zu 10 m breiter Gelände-
streifen durch Anwohner widerrechtlich ohne Pachtvertrag
in kleingärtnerische Nutzung genommen worden.
Das B-Plangebiet wird durch eine Hochdruckgasleitung
gekreuzt, deren Verlegung geplant ist.

3. Planungsanlaß - Planungsziel

Mit den im B-Plan Nr. 6 festzusetzenden Maßnahmen ist beabsichtigt, weitere Flächen für die Schaffung von Wohnraum und für die der Allgemeinheit dienenden Sportanlagen auszuweisen.

Die im Gemeindegebiet ausgewiesenen Wohnbaustandorte sind vollständig belegt. Ihre Bebauung ist nahezu abgeschlossen.

Entsprechend dem Bedarf an Wohnbauland und der anhaltenden Nachfrage sowie in Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung sollen weitere Wohnbauflächen ausgewiesen werden.

Mit den festzusetzenden Flächen für Sportanlagen erfolgt eine weitere Abrundung der infrastrukturellen Einrichtungen und Baulichkeiten, die mit den Bebauungsplänen 2 und 8 begonnen wurde.

~~Einzelhandelsverkaufseinrichtungen werden im B-Plangebiet Nr. 6 ausgeschlossen.~~

*



16-5

6/8.96

4. Entwicklung des Planes

4.1 Bebauung, Nutzung, Gestaltung

Die Nutzungen im Plangeltungsbereich dienen vorrangig dem Wohnen und der Freizeitgestaltung.

Die Festsetzung als "Allgemeines Wohngebiet" ergibt sich aus den geplanten und der im § 4 der BauNVO zulässigen Nutzung sowie aus dem an den Plangeltungsbereich angrenzenden Mischgebiet.

Das Plangebiet gliedert sich in fünf Bereiche unterschiedlicher Nutzung:

Nutzungsbereich 1: Fläche für Einzel- und Doppelhäuser

Nutzungsbereich 2: Fläche für Hausgruppen u. Reihenhäuser

Nutzungsbereich 3: Fläche für Hausgruppen

In den Nutzungsbereichen 2 und 3 ist die Errichtung von Wohnhäusern mit insgesamt 120 WE geplant.

Nutzungsbereich 4: Sportplatz (Abmessungen nach DIN 18035) *

Nutzungsbereich 5: Fläche für Spielplatz, ~~Gebäude für~~

Nutzungsbereich 6: Grünflächen, Park

Nutzungsbereich 7: Fläche für Gemeinbedarf (Fläche für sportlichen Zwecken dienendes Gebäude)

*Durch die Herstellung der Sportplatzfläche ergibt sich zum nördlich anschließenden Teilbereich 3 eine bis zu ca. 3,00 m hohe Abgrabung.

4.2. Städtebauliche Daten

Der Plangeltungsbereich hat einen Flächeninhalt von ca. 8,10 ha.

Davon entfallen auf:

Nutzungs- bereich	Fläche (ha)	Netto- bauland	Bauland Wohn- bauland	Gemein- bedarf	Grün priv. öffentl.	Verkehrs- fläche
1	0,60	0,24	0,24		0,36	
2	0,60	0,24	0,24		0,36	
3	2,50	1,00	1,00		1,50	
4	1,70					1,70
5	0,30					0,30
6	1,40					1,40
7	0,10			0,10		
Fl. auß. 1 - 7	0,10				0,10	
Verkehrs- fläche	0,80					0,80
	8,10		1,48	0,10	2,22	3,50
	100 %		18 %	1 %	27 %	44 %



H.-J. 6/8.96

Wohnungen und Personen nach Wohnformen:
(Belegungsziffer: 2,5 Pers./WE)

Nutzungsbereich	Zahl der Vollgeschosse (VG)	Wohneinheiten	Personen
1	1	6	15
2	2	24	60
3	2	96	240
		126	315

Nettowohndichte (NW) 213 Pers./ha Nettowohnbauland
Bruttowohndichte (BW) 85 Pers./ha Bruttowohnbauland
Nettowohnungsdichte 85 WE/ha Nettowohnbauland

Bauliche Nutzung, Geschoß- und Grundflächenzahlen,
Haus- und Dachformen, Dachneigungen:

N.-Bereich	Bauliche Nutzung	Geschoßzahl	Hausform	Form	Dach Neigung
1	WA	I	E, D	SD, KWD	25°-45°
2	WA	II	E, D, H	SD, KWD	25°-45°
3	WA	II	H	SD	25°-45°

Es gilt einheitlich eine Grundflächenzahl von 0,4.

4.3 Grünflächen

Nach § 9 (1) 25 a BauGB festgesetzte Flächen und Einzelmaßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind mit standortgerechten Gehölzen der Eichen- und Birkenwälder zu bepflanzen.

Nach § 9 (1) BauGB sind diese Gehölze dauernd zu erhalten.

Art und Umfang der Begrünung gem. Pkt. 4.3.2 und 4.3.3 sind in qualifizierten Bepflanzungsplänen darzustellen.

Der Pkt. 16 der planungsrechtlichen Festsetzungen - Grünordnerische Festsetzungen - erhält eine Gehölzliste, die bei der Auswahl des Pflanzgutes zu beachten ist.

Die vorgesehene Nutzung der Freiräumen und deren Bepflanzung (Pkt. 4.3.4) sind vom Bauherren individuell zum Straßenraum hin offen zu gestalten (außer Pkt. 4.3.4 -2. Anstrich).

Die landschaftsgärtnerischen Arbeiten und Sicherungsmaßnahmen gem. Pkt. 1 und 2 sind Bestandteil der Erschließung und Pkt. 4 nach Fertigstellung der Baulichkeiten durch einen Fachbetrieb auszuführen und für die Dauer von 2 Jahren zu pflegen.



Handwritten signature and date: 14.9.2016

~~4.3.1 Sicherungsmaßnahmen~~

*

~~Oberboden~~

~~Der für vegetationstechnische Zwecke geeignete Oberboden ist vor Beginn der Erschließung auf den entsprechenden Flächen abzuschieben und zu sichern. Die Erdmieten dürfen folgende Abmessungen nicht überschreiten~~

~~Höhe 2,00 m~~

~~Breite 4,00 m~~



Handwritten signature and date: 11.5.96

4.3.2 Öffentliches Grün

Flächen zur Anpflanzung von Gehölzen (südl. u. nördl. Randbepflanzung sowie südl. der Planstr. E)
Geschlossene Bepflanzung mit Gehölzen (1 Pflanze / 2,25 m²)

Heisteranteil 20 % m. B. 150 - 200 cm Pflanzenhöhe

Strauchanteil 80 % 60 - 100 cm Pflanzenhöhe

Aufgelockerte Bepflanzung mit Strauch- und Heistergruppen (Nutzungsbereich 6)

Flächenanteil 5 %

Sukzessionsfläche mit Wildrasenansaat

Hochstammpflanzung an der Planstr. A 6 Laubbäume

Planstr. F 10 Laubbäume

Pflanzabstand 15 - 20 m, SU 18-20 cm

Sportplatzneuanlage

Sportrasen RSM 3.2

4.3.3 Verkehrsgrün

. Stellplätze für PKW

Begrünung der Stellplätze mit 20 Stck. Laubbäumen und Hochstämmen

4.3.4 Privates Grün

. Aufgelockerte Bepflanzung eines 10 m breiten Streifens mit Heister- und Strauchgruppen nördlich der Planstr. E

Flächenanteil 10 %

Landschaftsrassen RSM 7.1.2

. Fläche zur Anpflanzung von Gehölzen

geschlossene Bepflanzung mit Sträuchern von 5,00 m

- Breite nördl. der Planstr. E und östlich der Planstr. F
- Stellplätze für PKW
- Begrünung der Stellplätze mit 48 Stk. Laubbaumhochstämmen, SU 18-20 cm
- Grünflächen mit Spielplatz
- Ausstattung mit Kinderspielgeräten
- Gebrauchsrasen RSM 2.3
- Individuelle Vorgartengestaltung



4.4 Verkehrserschließung und ruhender Verkehr

~~Das B-Plangebiet liegt zwischen der derzeit durch den Ort Pampow führenden B 321 und ihrer geplanten Verlegung südlich des Ortes.~~ *

Die verkehrliche Erschließung erfolgt von der Schweriner Straße aus. Die zu schaffenden Straßen bilden künftig mit den Straßen, die Bestandteile der B-Pläne 4, 8 und dem geplanten B-Plan Nr. 9 sind, ein zusammenhängendes System.

~~Es ist kein Anschluß an die geplante Ortsumgehung der B 321 vorgesehen.~~



Planstr. A

Fahrbahn 5,00 m, Gehwege 2 x 1,50 m
im Bereich der Hausgruppen beidseitig angeordnete private Stellplätze.

Die Planstraße A endet vor der geplanten OU B 321 mit einem Wendekreis mit $R=12,00$ m

Planstr. B

Fahrbahn 5,00 m, Gehweg 1,50 m einseitig
im Bereich der Hausgruppen einseitig angeordnete private Stellplätze

Planstr. C und D

Fahrbahn 5,00 m, Gehwege 2 x 1,50 m
im Bereich der Hausgruppen einseitig angeordnete private Stellplätze, gegenüberliegend öffentliche Parkflächen

Planstr. E

Fahrbahn 2,50 m (sandgeschlämmte Schotterdecke), zugelassen nur für Fahrzeuge bis 2,8 t

Planstr. F (z. Zt. unbefestigt vorhanden)

Fahrbahn 4,00 m, im Bereich der Hausgruppen einseitig angeordnete private Stellplätze

Die Fahrbahnkanten werden in den Kreuzungs- und Einmündungsbereichen mit Kreisbögen $R=8,00$ m ausgerundet (Ausnahme Planstr. E: Kreuzung mit Planstr. A und Einmündung in Planstr. F: $R=6,00$ m)

5. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Die entsprechenden Festsetzungen der im Bebauungsplan vorgesehenen Nutzung der im Geltungsbereich gelegenen Grundstücke sowie die Abtretung der Verkehrsflächen an die Gemeinde Pampow werden auf freiwilliger Grundlage angestrebt.

Sollte es jedoch erforderlich werden, muß von den Möglichkeiten der §§ 45 ff bzw. §§ 85 ff des BauGB im Zusammenhang mit der Änderung zum Wohnungsbau-Erleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 Gebrauch gemacht werden.

6. Ver- und Entsorgung

6.1 Wasserversorgung

Das Plangebiet wird an das vorhandene Trinkwassernetz angeschlossen.

6.2 Abwasserentsorgung

Für die Abwasserbeseitigung ist das vorhandene Entwässerungssystem zu nutzen.

6.3 Oberflächenentwässerung

Das nicht verunreinigte Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken dezentral zu versickern.

Das auf den Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser ist einem Regenwasserrückhaltebecken zuzuführen, das auf dem der Gemeinde gehörenden Flurstück 176/18 zwischen der geplanten OU B 321 und dem "Alten Riedgraben" anzulegen ist.

6.4 Energieversorgung

Das zu erschließende Baugebiet wird an das nieder- und mittelspannungsseitige Netz der Westmecklenburgischen Energieversorgungs AG (WEMAG) angeschlossen.

6.5 Gasversorgung

Das Bebauungsgebiet wird über das in Pampow vorhandene Netz der Hanse Gas AG versorgt.

6.6 Abfallbeseitigung

Beauftragter Abfallentsorgungsbetrieb für Haus- und Sperrmüll sowie für gewerbliche Abfälle ist die Mecklenburgische SERO-Recycling GmbH, Ziegeleiweg 12, 19057 Schwerin.

6.7 Feuerschutz und Löschwasserversorgung

In Pampow besteht eine Freiwillige Feuerwehr mit ihrem Stützpunkt im Schmiedegang.
Die Löschwasserversorgung kann über geplante Hydranten von einer Leitung DN 150 ausreichend gesichert werden.

6.8 Kommunikation

Die telefonische Erschließung des Planungsgebietes erfolgt über das Netz der TELEKOM mit Anschluß über die Knotenpunktstelle Holthusen.



7. Immissionsschutz

7.1 Lärmimmissionen

~~Das Teilgebiet 3 des Planungsgebietes ist erheblichen~~ *
Lärmbelastungen von der geplanten Ortsumgehung der B 321 in der bisher angedachten Trassierung ausgesetzt.
Dabei handelt es sich um die zum Wohngebiet am ungünstigsten gelegene Variante der OU B 321.
Die Orientierungswerte des Beiblattes 1 zur DIN 18005 für "Allgemeine Wohngebiete" werden weit in das Planungsgebiet hinein sowohl am Tage als auch in der Nacht zum Teil deutlich überschritten.
Zum Schutz der Wohnnutzung sind deshalb für das Teilgebiet 3 folgende Lärmschutzmaßnahmen erforderlich:

1. Anordnung der Außenwohnbereiche vorzugsweise unter Ausnutzung der Abschirmwirkung von Gebäuden in durch Verkehrslärm weniger belasteten Bereichen;
2. Orientierung von dem ständigen Aufenthalt von Personen dienenden Räume soweit möglich zu den der Ortsumgehung abgewandten Seiten;
3. Ergänzend zu den unter 2. genannten Maßnahmen passiver Schallschutz nach den Kriterien der DIN 4109;

Aktiver Lärmschutz ist bei den gegebenen örtlichen Verhältnissen von geringer Wirksamkeit (Gelände von der B 321 zum Baugebiet hin leicht ansteigend) und ist angesichts einer erst späteren Realisierung der Ortsumgehung als noch nicht zwingend.

Zwischen der geplanten Trasse und dem Planungsgebiet wird ein 10 - 20 m breiter Geländestreifen freigehalten, um Raum für aktive Lärmschutzmaßnahmen zu haben, die später beim Bau der Ortsumgehung benötigt werden könnten.

Die geplante Trasse für die B 321 südlich des Plangeltungsbereiches wird bei der Dimensionierung des erforderlichen Lärmschutzes für Wohnnutzung im Teilgebiet 3 berücksichtigt. Diese Vorgehensweise trägt der Tatsache Rechnung, daß die Planungen für Bebauung im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 6 und den Straßenbau zugleich laufen und auch der F-Plan die Ortsumgehung ausweist.

Für den Fall, daß die Ortsumgehung der B 321 nicht bzw. in einem größeren Abstand realisiert wird, ergeben sich unter Berücksichtigung der Prognosebelastungen für die derzeitige B 321 im Jahre 2015 nur geringe Lärmbelastungen im ~~Teilgebiet 1.~~



~~Die Orientierungswerte des Beiblattes 1 zur DIN 18005 für "Allgemeine Wohngebiete" werden am Tage, unter Berücksichtigung der Abschirmung der vorhandenen Bebauung, eingehalten.~~

~~In der Nacht ergeben sich für die der Straße zugewandten Gebäudefronten Orientierungswertüberschreitungen von bis zu 4 dB (A) (ohne Berücksichtigung der Abschirmung durch vorhandene Gebäude).~~

~~Orientierungswertüberschreitungen dieser Größe sind vertretbar, da durch Spaltlüftungsstellung der Fenster ein ausreichender Schutz von Schlafräumen gewährleistet ist. Zusammenfassend sind zum Schutz der Wohnnutzung keine Maßnahmen erforderlich, zumals davon auszugehen ist, daß die Lärmbelastungen der innerörtlichen Trasse nach Fertigstellung der Ortsumgehung stark zurückgehen.~~

Zum Schutz der angrenzenden Wohnbebauung vor Lärmimmissionen durch den Betrieb der Sportanlage (Sportplatz mit dazugehöriger Sportplatzanlage) werden durch die Gemeindevertretung folgende Nutzungseinschränkungen für den regulären Betrieb festgelegt:

- An Sonn- und Feiertagen innerhalb der Ruhezeiten (7-9, 13-15, 20-22 Uhr) sowie an Werktagen innerhalb der Ruhezeiten (6-8, 20-22 Uhr) sind keine Fußballspiele zulässig.
- Für den Fall, daß die Nutzungsdauer der Sportanlage an Sonn- und Feiertagen max. 4 Stunden beträgt, sind max. 2 Fußballpunktspiele zulässig. Die Ruhezeit von 13-15 Uhr ist in diesem Fall nicht zu berücksichtigen.
- An Sonn- und Feiertagen außerhalb der Ruhezeiten (9-13, 15-20 Uhr) sind max. 4 Punktspiele zulässig.
- An Werktagen außerhalb der Ruhezeiten (18-20 Uhr) sind max. 6 Fußballpunktspiele zulässig.
- Nachtbetrieb ist ausgeschlossen.

Für den Fall seltener Ereignisse (z. B. Fußballturniere an max. 18 Kalendertagen im Jahr) sowie das reguläre Fußballtraining sind keine Einschränkungen erforderlich.

Tabelle der Nutzungseinschränkung zum Schutz der Wohn- nutzung des Planungsgebietes

<u>Ereignisse mit üblicher Häufigkeit</u>		<u>seltene Ereignisse</u>
Fußballpunktspiele an Sonn- und Feiertagen, Tagesabschnitt innerhalb der Ruhezeiten (13-15 Uhr)) keine Punktspiele	Fußballtraining keine Einschränkung	Fußballturnier keine Einschränkung
an Sonn- und Feiertagen, Tagesabschnitt außerhalb der Ruhezeiten (9-13 und 15-20 Uhr)		
max. 4 Punktspiele	keine Einschränkung	keine Einschränkung
an Sonn- und Feiertagen, Tagesabschnitt, max. Nutzungsdauer 4 h, wobei min. 30 Minuten in die Zeit von 13-15 Uhr fallen		
max. 2 Punktspiele	keine Einschränkung	keine Einschränkung
an Werktagen (einschl. Samstage), Tagesabschnitt innerhalb der Ruhezeiten (20-22 Uhr)		
keine Punktspiele	keine Einschränkung	keine Einschränkung
an Werktagen (einschl. Samstage), Tagesabschnitt außerhalb der Ruhezeiten (8-20 Uhr)		
max. 6 Punktspiele	keine Einschränkung	keine Einschränkung

7.2 Geruchsimmissionen

An die östliche Begrenzung des Plangeltungsgebietes (Planstr. B) schließt ein Areal an, daß durch die Agrargemeinschaft Pampow e. G. für die Aufzucht und Haltung von Rindern genutzt wird.

Zur Problematik eventueller Geruchsbelästigungen ist durch die LMS (Landwirtschaftsberatung Mecklenburg-Vorpommern GmbH, Außenstelle Schwerin) eine Emissions- und Immissionsprognose von Geruch zur Bauleitplanung (Bebauungspläne Nr. 6 und 8) der Gemeinde Pampow erarbeitet worden.

Sie gelangt zu der Aussage, daß das B-Plangebiet außerhalb sogenannter begrenzender Hüllkurven liegt (VDI-RL 3473) und damit keine immissionsbedingten Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Außerdem besteht zwischen der Gemeinde Pampow und der Agrargemeinschaft eine vertragliche Regelung, daß die vorhandenen Anlagen nur noch bis November 1997 zur Rinderhaltung und Aufzucht genutzt werden sollen.

8. Archäologische Vorkommen

Aus archäologischer Sicht sind Funde im B-Plangebiet möglich.

Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Naturschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens 4 Wochen vor dem Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen.

sollten Funde gemacht oder auffällige Bodenverfärbungen festgestellt werden, ist die Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen eines Vertreters des Landesamtes für bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Es ist das Denkmalschutzgesetz M-V (GVBl. M-V Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975 ff.) zu beachten.

Gemeinde Pampow

den 5/12. 1995

[Signature]
Schulz
Bürgermeister

